

**Satzung
der Stadt Weinstadt
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom 30. November 2006**

Aufgrund vom § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S.895) hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt in der Sitzung am 30. November 2006 folgende Satzung * mit Änderung vom 22.03.2007, 18.12.2008, 22.7.2010 und 2.2.1012 beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Stadt Weinstadt erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat;
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2,5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Weinstadt Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde oder der unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt Weinstadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung in den Anlagen 1, 2 und 3 beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis keine besondere Verwaltungsgebühren vorsieht und die nicht gebührenfrei ist, können Gebühren von 4,- € bis 10.000,- Euro erhoben werden.

(2) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Außerdem ist die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.

(3) Für eine Wertgebühr sind der Verkehrswert oder die Baukosten zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises kann die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, beträgt die Gebühr ein Zehntel bis zum vollem Betrag der Verwaltungsgebühr, sofern die Anlagen 2 und 3 keine besonderen Regelungen treffen. Die Mindestgebühr beträgt 4,- €. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung, sofern die Anlagen 1-3 keine besonderen Regelungen treffen, ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 4,- €.

(6) Für mehrere gleichartige öffentliche Leistungen gegenüber demselben Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

§ 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen entstehen mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben werden. Sie wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig

(2) Bei Zurücknahme des Antrags nach § 4 Abs. 5 entsteht die Verwaltungsgebühr mit der Zurücknahme.

(3) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erfolgt, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(4) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind grundsätzlich die der Stadt Weinstadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Als Auslagen, die neben der Verwaltungsgebühr erhoben werden können, gelten insbesondere:

1. Gebühren für Telekommunikationsdienstleistungen;
2. Reisekosten;
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung;
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen;
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen;
7. Gebühren für Übersetzungen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Weinstadt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 27. Februar 1992 mit den Änderungen vom 10.02.1994, 13.03.1997, 08.11.2001, 13.12.2001, 18.06.2003 und 25.09.2003 außer Kraft.

Die Satzungsänderung vom 22.03.2007 tritt am 01.04.2007 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 18.12.2008 tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 22.07.2010 tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 2.2.2012 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Gebührenverzeichnis
für öffentliche Leistungen der Stadt Weinstadt
für die gesamte Stadtverwaltung**

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
1.1	Anträge	
1.1.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	4,- bis 210,-
1.1.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 4,-
1.1.3	Zurücknahme eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 4,-
1.2	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	4,- bis 105,-
1.3	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	4,- bis 900,-
1.4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	4,- bis 800,-
1.5	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mind. jedoch je angefangene Viertelstunde der Inanspruchnahme 13,-
1.6	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde,...)	
1.6.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	8,- bis 367,-
1.6.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 1.6.1, mind. 4,-
1.7	Beglaubigungen, Bestätigungen (für Fotokopien in diesem Bereich werden keine zusätzl. Gebühren erhoben)	
1.7.1	Amtliche Beglaubigung	4,00 bis 200,-
1.7.2	Bestätigung	
	für die erste Bestätigung	3,-
	jede weitere Bestätigung	1,50
	(Bestätigungen der ersten 10 Zeugnisabschriften unabhängig von der Seitenzahl, soweit diese in der Schule des Antragstellers auf einmal beantragt werden sind kostenlos)	

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung vom 30. November 2006 in der Fassung vom
02.02.2012

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
1.8	Fotokopien	
1.8.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 - erste Seite	1,75
1.8.2	bei einem Format bis zu DIN A 4 - für jede weitere Seite	1,-
1.8.3	bei einem größeren Format - erste Seite	2,-
1.8.4	bei einem größeren Format - jede weitere Seite	1,25
1.8.5	Zuschlag für Farbkopien pro Seite	1,-

**Gebührenverzeichnis
für öffentliche Leistungen der Stadt Weinstadt
in Selbstverwaltungsangelegenheiten**

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
2.1	Liegenschaftsamt	
2.1.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	
	gestaffelt nach dem im notariellen Vertrag genannten Wert bzw. Kaufpreis	
	bis 500,- €	gebührenfrei
	von 501,- € bis 50.000,- €	30,00
	von 50.001,- € bis 100.000,- €	50,00
	von 100.001,- € bis 200.000,- €	80,00
	von 200.001,- € bis 500.000,- €	120,00
	über 500.000,- €	180,00
2.1.2	Erteilen eines Wohnberechtigungsscheines	12,50
2.2	Ordnungsamt	
2.2.1	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erlaubnis nach § 16 Straßengesetz Baden-Württemberg	16,- bis 395,-
2.2.2	Entfernen, Verwahren und Verwerten nicht ordnungsgemäß abgestellter, insbesondere abgemeldeter Fahrzeuge (ohne Stellplatzkosten)	53,- bis 500,-
2.3	Bürgerbüro	
2.3.1	Meldeangelegenheiten	
2.3.1.1	Aufenthalts- und Meldebescheinigungen (zusätzliche)	8,50
2.3.1.2	Auskünfte aus dem Melderegister - persönlich oder schriftlich	
2.3.1.2.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG) – Auskünfte nach Ziff 2.3.1.2.4 ausgenommen	10,-
2.3.1.2.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	18,-
2.3.1.2.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	26,-
2.3.1.2.4	elektronische einfache Meldeauskunft (§ 32 Abs. 1 MG, § 32 a MG) über das dvv.Meldeportal Baden-Württemberg	5,-
2.3.1.3	Datenübermittlungen	
2.3.1.3.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 39 MG), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	3,- bis 3.000,-
2.3.1.3.2	Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	0,20 bis 100,-
2.3.1.4	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	10,70
2.3.1.5	Sonstige Inanspruchnahme des Bürgerbüros	10,50 je angefangene Viertelstunde
2.3.2	Fundsachen (Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder)	
2.3.2.1	Fahrrad	30,-
2.3.2.2	Moped, Motorroller, Mofa, u.ä.	35,-
2.3.2.3	Sonstiger Gegenstand	
2.3.2.3.1	bei einer Fundsache bis 50,- € Wert	gebührenfrei

Anlage 2 zur Verwaltungsgebührensatzung vom 30. November 2006 in der Fassung vom
02.02.2012

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
2.3.2.3.2	bei einer Fundsache von 51,- € bis 500,- € Wert	3 % des Wertes des Gegenstandes, mindestens jedoch 5,-
2.3.2.3.3	bei einer Fundsache über 500,- € Wert	15,- zuzüglich 2 % des 500,- übersteigenden Wertes
2.3.3	Personenstandswesen	
2.3.3.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	13,- bis 80,-
2.3.3.2	Ausstellen eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	13,-
2.3.3.3	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	3,50
2.4	Stadtbauamt	
2.4.1	Ausdruck eines Bebauungsplanes - Auszug aus einem Bebauungsplan	14,- je angefangene Viertelstunde
2.4.2.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
2.4.2.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	20,- je Auskunft
2.4.2.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	20,- je Auskunft
2.4.3	Tätigwerden der Verwaltung im Rahmen von verfahrensfreien Vorhaben	56,- bis 5.000,-
2.4.4	Allgemeine Bauberatung - auch mündlich - (außerhalb des Baugenehmigungs-/Kenntnisgabeverfahrens und der Bauvoranfrage)	28,- je angefangene halbe Stunde; mündliche Beratung, Auskünfte und Stellungnahmen bis zu einer halben Stunde sind gebührenfrei
2.4.5	Stellungnahmen an Dritte (andere Behörden wie z.B. das Landratsamt)	gebührenfrei
2.4.6	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	12,- je angefangene Viertelstunde
2.4.7	Kenntnisgabeverfahren	
2.4.7.1	Bestätigung der Vollständigkeit der Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	2 Promille der Baukosten, mind. 52,-
2.4.7.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO (Unvollständigkeitsmitteilung)	104,-
2.4.7.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	25,- je zu benachrichtigende m Angrenzer, mind. 52,-

Gebührenverzeichnis
für öffentliche Leistungen der Stadt Weinstadt
als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
3.1	Ordnungsamt	
3.1.1	Fischerei	
3.1.1.1	Erteilung eines Fischereischeines auf Lebenszeit gem. § 35 Fischereigesetz zzgl. Fischereiabgabe für das Land	14,50
3.1.1.2	Erstmalige Ausstellung eines Jugendfischereischeins	7,-
3.1.1.3	Verlängerung eines Jugendfischereischeines	5,-
3.1.1.4	Ausstellung eines Ersatzfischereischeines	14,50
3.1.1.5	Separate Erhebung der Fischereiabgabe einschl. Eintrag im Fischereischein	7,25
3.1.2	Gaststättenrecht	
3.1.2.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	248,- bis 5.500,-
3.1.2.2	Befristete Gaststättenerlaubnis bis zu einem Jahr (§ 3 Abs. 2 GastG)	248,- bis 3.000,-
3.1.2.3	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	49,- bis 700,-
3.1.2.4	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	41,- bis 670,-
3.1.2.5	Vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	41,- bis 300,-
3.1.2.6	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 2 GastG)	74,- bis 300,-
3.1.2.7	Gestattungen (§ 12 GastG)	33,- bis 800,-
3.1.2.8	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußenwirtschaften (§ 6 Abs. 2 GastVO)	28,- bis 200,-
3.1.2.9	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	
3.1.2.9.1	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	24,- bis 90,-
3.1.2.9.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	66,- bis 800,-
3.1.2.10	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	124,- bis 571,-
3.1.2.11	Verlängerung von Fristen zum Betrieb der Gaststätten (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	49,- bis 1.000,-
3.1.3	Gewerberecht	
3.1.3.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO): Gewerbean-, -ab- und -ummeldung	7,- bis 50,-
3.1.3.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	210,- bis 1.600,-
3.1.3.3	Geeignetheitsbestätigung nach § 33 c Abs. 3 GewO	80,-
3.1.3.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	228,- bis 5.000,-
3.1.3.5	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes nach § 34 Abs. 1 GewO	179,- bis 1.500,-
3.1.3.6	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)	179,- bis 1.500,-
3.1.3.7	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	179,- bis 1.500,-
3.1.3.8	Öffentliche Bestellung von Versteigerern	179,- bis 750,-
3.1.3.9	Schließungsverfahren von Betrieben (z.B. Gaststätten und Spielhallen) (§ 15 Abs. 2 GewO)	131,- bis 2.890,-
3.1.3.10	Gewerbeuntersagung sowie Entscheidungen (§ 35 GewO)	316,- bis 2.900,-

Anlage 3 zur Verwaltungsgebührensatzung vom 30. November 2006 in der Fassung vom
02.02.2012

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
3.1.3.11	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	87,- bis 1.500,-
3.1.3.12	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55d GewO sowie § 1 Ausl-ReiseGewV)	105,- bis 650,-
3.1.3.13	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	52,- bis 100,-
3.1.3.14	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	83,- bis 2.600,-
3.1.3.15	Festsetzung von Wochenmärkten	254,- bis 1.600,-
3.1.3.16	Festsetzung von Jahrmärkten, Volksfesten sowie Spezialmärkten	254,- bis 2.100,-
3.1.3.17	Änderung oder Aufhebung d. Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen	1/5 - 1/3 der Festsetzungsgebühr nach 3.1.3.16, mindestens jedoch 57,-
3.1.3.18	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	14,50
3.1.4	Handwerksrecht	
	Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)	131,- bis 575,-
3.1.5	Ladenschlussgesetz	
	Ausnahmegenehmigung zum Feilbieten von Waren an Sonn- und Feiertagen (§ 10 LadSchG)	52,- bis 600,-
3.1.6	Namensänderungen und -feststellungen	
3.1.6.1	Änderung und Feststellung eines Familiennamens	80,- bis 1.000,-
3.1.6.2	Änderung und Feststellung eines Vornamens	40,- bis 200,-
3.1.7	Personenstandsangelegenheiten	
	In Personenstandsangelegenheiten werden Gebühren nach §§ 67, 68 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung erhoben.	
3.1.8	Kampfhunde	
3.1.8.1	Prüfung nach § 1 Abs. 4 und § 2 der PolVO über das Halten gefährlicher Hunde (PolVOgH) in der jeweils geltenden Fassung	142,-
3.1.8.2	Überprüfung Hundehaltung gem. PolVOgH	71,- bis 340,-
3.1.8.3	Erlaubnis für Kampfhunde nach §§ 3 und 4 PolVOgH	93,- bis 306,-
3.1.8.4	Ausnahmen nach § 3 PolVOgH	71,- bis 182,-
3.1.8.5	Auflagen nach § 4 PolVOgH	97,- bis 457,-
3.1.8.6	Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere	97,- bis 533,-
3.1.9	Waffenrecht	
3.1.9.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte	
3.1.9.1.1	Waffenbesitzkarte grün - mit Bedürfnisprüfung	72,-
3.1.9.1.2	Waffenbesitzkarte grün - ohne Bedürfnisprüfung	46,-
3.1.9.1.3	Waffenbesitzkarte grün - Erbfälle	68,- bis 500,-
3.1.9.1.4	Waffenbesitzkarte gelb	68,-
3.1.9.1.5	Waffenbesitzkarte rot - Waffensammler	240,-
3.1.9.1.6	Umschreibung Sammelthema Waffenbesitzkarte rot	120,-
3.1.9.2	Eintragungen und Austragungen in Waffenbesitzkarten	
3.1.9.2.1	Erweiterung oder Austrag einer Waffenbesitzkarte (außer Sammler und Jäger)	25,-
3.1.9.2.2	Erweiterung oder Austrag einer Waffenbesitzkarte (Sammler und Jäger)	20,-
3.1.9.2.3	Eintrag einer Erwerbsberechtigung (Voreintrag)	40,-
3.1.9.2.4	Munitionserwerb auf Waffenbesitzkarte	20,-
3.1.9.2.5	Munitionserwerbsschein	35,-
3.1.9.3	Ausstellung und Verlängerung eines Waffenscheines	

Anlage 3 zur Verwaltungsgebührensatzung vom 30. November 2006 in der Fassung vom
02.02.2012

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
3.1.9.3.1	kleiner Waffenschein	55,-
3.1.9.3.2	Waffenschein (§ 10 WaffG)	150,-
3.1.9.3.3	Waffenschein - Verlängerung	76,-
3.1.9.3.4	Waffenschein für Gewerbe mit mehreren Personen	260,-
3.1.9.3.5	Waffenschein für Gewerbe mit mehreren Personen - Verlängerung	130,-
3.1.9.4	Ausstellung einer Ersatzfertigung für eine waffenrechtliche Erlaubnis	Gebühr in Höhe der Gebühr für die jeweilige waffenrechtliche Erlaubnis
3.1.9.5	Einwilligung / Erlaubnis bei grenzüberschreitenden waffenrechtlichen Vorgängen	38,- bis 300,-
3.1.9.6	Erteilung / Verlängerung eines europäischen Feuerwaffenpasses	17,- bis 100,-
3.1.9.7	Öffentliche Leistung nach dem Waffenrecht, soweit nicht besonders geregelt	17,- bis 2.000,-
3.1.9.8	Nachkontrolle nach vorhergehender Beanstandung bei Regelkontrollen (§ 4 Abs. 3 WaffG)	17,- bis 1.024,-
3.1.9.9	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition nach § 36 Abs. 3 WaffG - verdachtsunabhängige Kontrollen ohne Beanstandung sind gebührenfrei	17,- bis 204,-
3.1.10	Sprengstoffrecht	
3.1.10.1	Erlaubnisse nach § 7 Abs. 1 SprengG	
3.1.10.1.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	150,- bis 300,- *
3.1.10.1.2	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)	30,-
3.1.10.1.3	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	50,-
3.1.10.2	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 Abs. 4, § 8a Abs. 5 in Verbindung mit § 8b Abs. 1 Satz 4 und § 14 SprengG	30,- bis 250,-
3.1.10.3	Befähigungsscheine nach § 20 Abs. 1 SprengG	
3.1.10.3.1	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	40,- bis 80,- *
3.1.10.3.2	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	40,-
3.1.10.3.3	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	40,- *
3.1.10.4	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	40,- *
3.1.10.5	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 5 SprengG	40,-
3.1.10.6	Erlaubnisse nach § 27 Abs. 1 SprengG	
3.1.10.6.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	50,- bis 150,- *
3.1.10.6.2	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	40,-
3.1.10.6.3	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	40,- *
3.1.10.7	Zulassung einer Ausnahme von dem Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	50,-
3.1.10.8	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. SprengG	80,- zuzügl. der Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger
3.1.10.9	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine	50,-
3.1.10.10	Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder Abs. 4, § 32a Abs. 1 S. 4 oder Abs. 4 sowie nach	

Anlage 3 zur Verwaltungsgebührensatzung vom 30. November 2006 in der Fassung vom
02.02.2012

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
	§ 33 Abs. 1, 2, oder 3 SprengG	40,- bis 400,-
3.1.10.11	Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5, § 48 SprengG	40,- bis 1.000,-
3.1.10.12	Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 32a Abs. 1 S. 3 oder Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 SprengG	50,- bis 500,-
3.1.10.13	Öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffrecht, soweit nicht besonders geregelt	12,50 bis 2.000,-
	* zuzüglich der Gebühr nach 3.1.10.2	

Anlage 3 zur Verwaltungsgebührensatzung vom 30. November 2006 in der Fassung vom
02.02.2012

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
3.2	Stadtbauamt	
	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden (lfd. Nrn. 3.2.1.1, 3.2.2.1, 3.2.2.4 und 3.2.6.1) ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nrn. 300 - 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
3.2.1	Erteilung eines Bauvorbescheids (§ 57 LBO)	
3.2.1.1	sofern Baukosten bekannt sind	2,5 v. T. der Baukosten, mind. 224,-
3.2.1.2	in allen übrigen Fällen	224,- bis 5.000,-
3.2.1.3	Verlängerung von Bescheiden	1/4 der Gebühr nach Nr. 3.2.1.1 oder 3.2.1.2, mindestens 56,-, höchstens 2.500,-
3.2.2	Baugenehmigungsverfahren	
3.2.2.1	Baugenehmigungsverfahren (§ 58 LBO) und Zustimmung (§ 70 LBO)	
3.2.2.1.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen mit Baukosten	6,2 v.T. der Baukosten, mindestens 201,-
3.2.2.1.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen ohne Baukosten	201,- bis 20.000,-
3.2.2.1.3	Genehmigung von Werbeanlagen	100,- bis 3.000,-
3.2.2.1.4	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	1 v.T. der Teilbaukosten, mind. 50,-
3.2.2.1.5	Verlängerung von Bescheiden	1/4 der Gebühr nach Nr. 3.2.2.1 oder 3.2.2.2, mindestens 50,-, höchstens 5.000,-
3.2.2.2	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)	
3.2.2.2.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen mit Baukosten	5,0 v.T. der Baukosten, mindestens 151,-
3.2.2.2.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen ohne Baukosten	151,- bis 20.000,-
3.2.2.2.3	Teilbaugenehmigung	1 v.T. der Baukosten, mindestens 50,-
3.2.3	Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)	
3.2.3.1	Untersagung des Baubeginns (§ 59 Abs. 4 LBO i.V.m. § 47 Abs. 1 LBO)	52,- pro Stunde, mind. 156,-
3.2.3.2	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)	52,- pro Stunde, mind. 156,-

Anlage 3 zur Verwaltungsgebührensatzung vom 30. November 2006 in der Fassung vom
02.02.2012

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
3.2.3.3	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers sowie Bearbeitung von Mängeln während des Kenntnissgabeverfahrens (z.B. Anträge auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung wurden nicht gestellt, fehlerhafte Plandarstellung,...)	52,- bis 2.500,-
3.2.4	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	
3.2.4.1	Ausnahme, Abweichung, Befreiung im Kenntnissgabe- und im Baugenehmigungsverfahren	53,- bis 15.000,-
3.2.4.2	Ausnahme, Abweichung, Befreiung in einem eigenständigen Verfahren	
3.2.4.2.1	Verfahrensgebühr	53,- pro Stunde
3.2.4.2.2	Gebühr für die Erteilung der Ausnahme, Abweichung oder Befreiung	53,- bis 15.000,-

Anlage 3 zur Verwaltungsgebührensatzung vom 30. November 2006 in der Fassung vom
02.02.2012

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
3.2.5	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	
3.2.5.1	Bescheinigung von 2 Teileigentumseinheiten (mit Ausfertigung von 2 Heften)	200,-
3.2.5.2	Abgeschlossenheitsbescheinigung für jede weitere Einheit	30,-
3.2.5.3	Ausfertigung jedes weiteren Hefts	30,-
3.2.6	Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen	
3.2.6.1	im Genehmigungsverfahren	1,25 v.T. der Baukosten, mindestens 172,-
3.2.6.2	außerhalb von Genehmigungsverfahren	57,- / Std., mindestens 115,-
3.2.7	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	152,- bis 5.000,-
3.2.8	Bearbeitung einer Baulasterklärung (§ 71 LBO)	
3.2.8.1	Erste Erklärung	150,-
3.2.8.2	Jede weitere Erklärung	99,-
3.2.9	Denkmalschutz	
3.2.9.1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung zu Herstellungs- und Anschaffungskosten, sowie zur Absetzung vom Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen;	
	bei Baukosten bis	
	bis 2.500,- €	50,-
	bis 25.000,- €	75,-
	bis 50.000,- €	100,-
	bis 250.000,- €	250,-
	bis 500.000,- €	350,-
	jede weitere 500.000,- €	350,-
3.2.9.2	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung (§ 3 Abs. 2 und 3 DSchG)	48,- bis 3.000,-
3.2.10	Brandverhütungsschau (Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Brandverhütungsschau - VwV Brandverhütungsschau in der jeweils geltenden Fassung)	
3.2.10.1	Brandverhütungsschau vor Ort einschließlich Vor- und Nachbereitung	167,- bis 1.000,-
3.2.10.2	Nachschau und weitere Verfahrensschritte	55,- bis 1.000,-
3.2.11	Wasserrechtliche Maßnahmen	
3.2.11.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 7 WHG und Bauüberwachung und Erteilung eines Abnahmescheins (§ 84 WG)	160,- bis 10.000,-
3.2.11.2	Wasserrechtliche Genehmigungen nach § 76 WG	160,- bis 10.000,-
3.2.11.3	Sonstige Anordnungen, Maßnahmen und Entscheidungen auf dem Gebiet des Wasserrechts	106,- bis 5.000,-